

Gesetze neu erschienen!

Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes

und die dazu ergangenen Anordnungen

erläutert von

Dr. Friedrich Syrup

Seh. Regierungsrat, Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Umfang 128 Seiten. Preis **RM 3.60** in Leinen gebunden

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Vorwort</p> <p>II. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes</p> <p>III. Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes</p> <p>IV. Erläuterungen zum Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes</p> <p>V. Wortlaut der Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes in der Stadtgemeinde Berlin</p> <p>VI. Erläuterungen zur Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes in der Stadtgemeinde Berlin</p> <p>VII. Wortlaut der Anordnung über die Beschränkung des Einsatzes landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben und Berufen</p> <p>VIII. Erläuterungen zur Anordnung über die Beschränkung des Einsatzes landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben und Berufen</p> | <p>IX. Ermächtigungsanordnung über die Rückführung Angehöriger landwirtschaftlicher Berufe in die Landwirtschaft</p> <p>X. Ermächtigungsanordnung zur Regelung des Arbeitseinsatzes bei Notstandsarbeiten</p> <p>XI. Anhang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufliche Bildungsmaßnahmen der Reichsanstalt für arbeitslose Arbeiter und Angestellte 2. Aulernzuschüsse der Reichsanstalt 3. Landhilfe 4. Landjahr 5. Doppelverdienertum 6. Schwarzarbeit 7. Frauenarbeit 8. Hauswirtschaftliches Jahr 9. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer |
|---|--|

Das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes bedeutet einen fühlbaren Eingriff in die bisherige Freiheit des Unternehmers (Arbeitgeber), Arbeitskräfte einzustellen, und der Arbeiter und Angestellten, Arbeit anzunehmen. Die Gründe, die zum Erlaß des Gesetzes führten, liegen einmal in der großen Zahl von Arbeitslosen in den Großstädten (§ 1) und sodann in dem Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft (§ 2). Beide Einzelgründe werden jedoch überschattet durch die Notwendigkeit der Umschichtung unserer Bevölkerung von der Stadt aufs Land.

Bei der Neuartigkeit der Gesetzmaterie erschien es geboten, die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes kurz zu erläutern, um die Durchführung des Gesetzes in der Praxis für die Unternehmer (Arbeitgeber), für die Arbeiter und Angestellten und für die beteiligten Behörden zu erleichtern.

Das Gesetz selbst ist ein Rahmengesetz, dessen Ausfüllung durch besondere Anordnungen dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen ist.

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes hat der PräsdRA. von den ihm durch das Gesetz gegebenen Befugnissen Gebrauch gemacht und zwei Anordnungen erlassen.

Die erste Anordnung regelt den Arbeitseinsatz in der Stadtgemeinde Berlin. Sie wendet sich an die Unternehmer (Arbeitgeber) im Stadtbezirk Berlin, darüber hinaus jedoch an alle Personen, die nach Berlin zuziehen und dort Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellte aufnehmen wollen. Gleichzeitig hat die Berliner Anordnung auch insoweit allgemeine Bedeutung, als Anordnungen für andere Großstädte gleiche oder ähnliche Fassungen aufweisen werden.

Die zweite Anordnung behandelt die Beschränkung des Einsatzes landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben und Berufen. In der Anordnung werden nur einzelne nichtlandwirtschaftliche Betriebe und Berufe in den Geltungsbereich der Anordnung einbezogen. Im Bedarfsfalle kann jedoch durch Abänderungsanordnungen der begrenzte Kreis der Betriebe und Berufe jederzeit erweitert werden. — Es schien daher geboten, die beiden grundsätzlichen wie beispielhaften Anordnungen im Zusammenhang mit dem Gesetz gleichfalls kurz zu erläutern.



Interessenten: Alle Arbeitsämter und Arbeitsgerichte in allen Instanzen — Rechtsberatungs- und -betreuungsstellen der PD und der DAZ, die Treuhänder der Arbeit und ihre ausführenden Organe — die durch dieses Gesetz und seine Ausführungsanordnungen besonders betroffenen Wirtschaftszweige — alle Betriebsführer — die AEBD in allen Instanzen — die Gemeindeverwaltungen — die Arbeitsbüros usw.

Ⓜ

Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin S 42